

RS OGH 1967/3/15 7Ob40/67, 9Ob11/03p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.03.1967

Norm

EO §387

JN §44 Abs1

Rechtssatz

Ein Antrag auf eine einstweilige Verfügung ist vom unzuständigen Gericht nicht zurückzuweisen, vielmehr nach § 44 Abs 1 JN an das zuständige Gericht zu überweisen, sofern dem unzuständigen Gericht die Bestimmung desselben nach den Verhältnissen des gegebenen Falles möglich - ihm also das zuständige Gericht bekannt - ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 40/67
Entscheidungstext OGH 15.03.1967 7 Ob 40/67
Veröff: EvBl 1967/325 S 463
- 9 Ob 11/03p
Entscheidungstext OGH 25.06.2003 9 Ob 11/03p
Auch; nur: Ein Antrag auf eine einstweilige Verfügung ist vom unzuständigen Gericht nicht zurückzuweisen, vielmehr nach § 44 Abs 1 JN an das zuständige Gericht zu überweisen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0005029

Dokumentnummer

JJR_19670315_OGH0002_0070OB00040_6700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at